

Die Baumwollwarentransporte nach Oesterreich.

Budapest, 8. Februar.

Ueber die polizeilichen Erhebungen, die in den jüngsten Wochen in Angelegenheit der nach Oesterreich transportierten oder erst eingelagerten Baumwollwaren eingeleitet wurden, hat das Publikum aus den Mitteilungen der Blätter Kenntnis erlangt. Die ganze Angelegenheit figurirte als großangelegter „Baumwollwarenschmuggel“. Die Polizei hat die Erhebungen auf Grund einer Anzeige eingeleitet, und sie glaubte alsbald großen Mißbräuchen auf die Spur zu kommen, bei welchen die vornehmsten Firmen des heimischen Textilhandels die Hand im Spiele gehabt haben sollen. Schon ganz zu Beginn der Erhebungen wurden Namen genannt, die auch in den Berichten der Blätter erschienen, ohne daß damals auch nur die geringste Grundlage dafür vorhanden gewesen wäre, ob tatsächlich ein Mißbrauch geschehen sei. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung ist es ganz offenkundig geworden, daß der größte Teil der in Rede stehenden Waren noch immer Gegenstand des freien Verkehrs bildet und daß ihre Wegbeförderung auf kein Hindernis stößt, so daß die meisten der betreffenden Firmen unschuldig in diese Angelegenheit verwickelt wurden, denn die Untersuchung hat die Grundlosigkeit der Anzeige ergeben.

Der Verkehr in Baumwollwaren wird heute durch ein Duzend verwickelter Verordnungen geregelt und beschränkt. Es bildet die größte Sorge des Kaufmannes, sich in diesen Verordnungen zurechtzufinden, und er muß sehr umsichtig sein, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, auf Schritt und Tritt eine Uebertretung zu begehen. Wenn wir jedoch vom Kaufmann fordern, daß er diese Verordnungen, die schließlich im Interesse der Heeresverwaltung geschaffen wurden, genau einhalte, können wir mindestens mit demselben Rechte von den Behörden fordern, daß auch sie diese Bestimmungen kennen und sie mindestens so gewissenhaft lernen wie der Kaufmann. Statt dessen ist ein volles Verkennen des Geschäftslebens, des Unterschiedes zwischen freiem und nicht freiem Verkehr und namentlich unangebrachter Pöhlerei bei all jenen zu konstatieren, die Licht in diese Angelegenheit zu bringen wünschten. Um nur von dem Verbot der Ausfuhr nach Oesterreich zu sprechen, hat hier auf einmal jedermann vergessen, daß die Monarchie ein gemeinsames Zollgebiet bildet, daß wenn man von Budapest nach Temesvár Waren transportieren darf, ihre Beförderung auch nach Wien oder Linz gestattet ist, daß Baumwolle oder Baumwollwaren nicht Lebensmittel sind, für die Transportzertifikate eingeholt werden müssen. Man hat vergessen, daß auch unsere Handelsfirmen selbst zum größten Teile in der Weise zu den Waren gelangt sind, daß sie sie in österreichischen Fabriken gekauft haben und ohne jedes Hindernis aus Oesterreich ausführen konnten, ohne daß man darin einen Schmuggel erblickt hätte.

Die Kenntnis des wahren Tatbestandes wirft ein Licht darauf, in welcher unbegründeter Weise hier zahlreiche unschuldige Firmen verdächtigt wurden. Auf Grund einer im vorigen Jahre vom österreichischen Ministerium des Innern erhaltenen Vertrauens hat die niederösterreichische Statthalterei mehrere österreichische Firmen aufgefordert, Bekleidungsartikel für die galizischen Flüchtlinge zu liefern. Am 2. September hat jedoch die österreichische Regierung den größten Teil der Baumwollwaren unter Sperre genommen, so daß die Großhandlungsfirmen sie nicht verkaufen konnten, da sie im Sinne der Verordnung verpflichtet waren, ihre Lager zu sperren. Damit nun die Firmen, darunter die Firma Bosel u. Rosenbaum, ihren Verpflichtungen gegenüber der Statthalterei Genüge leisten können, sind sie im Oktober und im November nach Ungarn gekommen, wo damals die Vorräte noch nicht unter Sperre genommen waren.

Die Bestellungen der Wiener Firma lauteten auf fertige Kleider oder auf sogenannte Manufaktur-Meterware. Bei den Kleidern, das ist bei den konfektionierten Waren, wurde das Geschäft in der Weise abgewickelt, daß die Wiener Firma beispielsweise 10.000 Stück Ueberröcke bestellte, worauf der ungarische Verkäufer auf Grund der Bestellung nach Oesterreich reiste, dort die den 10.000 Stück Ueberröcken entsprechende Menge Stoff bestellte, die österreichische Fabrik die Ware hierherbeförderte, der ungarische Verkäufer aber dem heimischen Kleingewerbe Beschäftigung gab, indem er den österreichischen Stoff bei uns zuschneiden und nähen ließ, so daß der Arbeitslohn und der Unternehmerlöhne der heimischen Volkswirtschaft zugute kamen.

Hier müssen wir die Unternehmer auch gegen die Beschuldigung in Schutz nehmen, als wären sie unpatriotisch vorgegangen. Es wurde mit voller Unorientiertheit behauptet, daß die Ausfuhr dieser Waren eine gefährliche Verringerung der väterländischen Vorräte herbeiführt. Die soeben geschilderte Art des Geschäftes zeigt jedoch, daß die Stoffe direkt zu dem Zwecke nach Ungarn gebracht wurden, damit sie von hier verarbeitet wieder zurückbefördert werden. Im übrigen wurden die Anzüge gar nicht aus Baumwolle, sondern aus einem Halbschafwoll- und Kunstschafwollstoff verfertigt, dessen Verkehr überhaupt nicht beschränkt ist. Bei den konfektionierten Waren ist nur das Kernmehlbaumwollstoff. Diese Waren durften bis zum 19. Dezember frei verarbeitet werden. Damals erschien jene ungarische Verordnung, das Pendant des erwähnten österreichischen Erlasses, die diese Waren auch bei uns unter Sperre nimmt, das heißt verbietet, daß man diese Waren verkaufe, wegbehandle, verwende oder verarbeite. Indes enthalten diese Verordnungen nicht bloß derartige strenge Verbotbestimmungen, wie dies in den ohne Kenntnis der Verordnungen geschriebenen Berichten zu lesen war,

sondern sie rechnen in vorausblickender und umsichtiger Weise mit dem Geschäftsleben, ermöglichen gewisse Erleichterungen und statuieren Ausnahmen. Könnte man doch, wenn wirklich alle Baumwollwaren unter Sperre genommen worden wären, heute keine Schürze, kein Klopfschuh kaufen. Es ist jedoch dem Kleinhändler gestattet, einen gewissen Prozentsatz seines Lagers frei zu verkaufen. Ebenso wurde auch hinsichtlich der konfektionierten Waren vorgesorgt, und die Sache verhält sich nicht so, wie manche glaubten, daß die Sache in Ordnung ist, wenn das Futter vor dem 19. Dezember in den Anzug gelangte, während im entgegengesetzten Falle eine Uebertretung begangen wurde. Die Verordnung spricht aus, daß die konfektionierenden Werkstätten die am 19. Dezember in ihrem Besitze gewesen, bereits zugeschnittenen Warenvorräte ohne jede Beschränkung weiter verarbeiten dürfen. Es genügt also, zu beweisen, ob das Futter am 19. Dezember bereits zugeschnitten war; in den Anzug konnte es auch später hineingehäht worden sein. Außerdem sorgt die Verordnung besser für das Gewerbe, als viele glaubten: die Werkstätten dürfen 25 Prozent ihres noch nicht zugeschnittenen Vorrates bis zum 19. Februar verarbeiten. Sie sind also auch jetzt noch oder bis zum 19. Februar wann immer berechtigt, die diesen 25 Prozent entsprechende Quantität zuzuschneiden und in die Anzüge einnähen zu lassen, oder sie durften dies auch gleich nach dem 19. Dezember tun, wenn sie der Bestellung gerade damals entsprechen mußten.

Hier also ist es sehr schwer, die Anklage aufrechtzuerhalten, nach dem im obigen Ausgeführten kann sie sogar um so mehr als unbegründet bezeichnet werden, als nicht jeder Futterstoff hierher gehört, sondern nur Ware über ein gewisses Gewicht, so daß auch dies noch besonders untersucht werden muß. Von den konfektionierten gestrichten und gewirkten Waren sind laut der Verordnung nur die Männerhemden, Leibchen und Unterbeinkleider anzubieten, während Frauen- und Kinderunterkleider, Herrenstrümpfe, gestrichte Herrenleibchen, Sweaters nicht einmal heute einer Beschränkung unterliegen.

Was die Meterware, die in Stücken verkauften Stoffe anbelangt, so war ein Teil derselben Schafwoll- oder Halbschafwollware, die keinerlei Verkehrsbeschränkung unterliegt und von der Untersuchung ausgeschaltet werden muß. Bei den Baumwollstoffen ist aber in erster Reihe zu untersuchen, ob nicht von Schweizer Ware die Rede ist; wenn ja, so unterliegt diese keinerlei beschränkender Verfügung und man kann beim Verkaufe von keiner Uebertretung sprechen. Von den übrigen Waren mußte man die Weißwaren der Baumwollzentrale zum Kauf anbieten, d. h. sie waren requiriert; die gefärbten und gedruckten Waren sind aber erst seit der Verordnung vom 19. Dezember unter Sperre genommen worden. Insofern demnach die Verkäufe vor dem 19. Dezember erfolgt sind, kann die Firmen bei diesen Waren keinerlei Vorwurf treffen. Aber auch bei Verkäufen nach dem 19. Dezember muß man erst noch feststellen, wieviel das Gewicht der Ware pro Quadratmeter beträgt, da sich die Verordnung bloß auf gewisse schwerere Waren bezieht. Ueberdies ist noch in Betracht zu ziehen, daß unter den zur Anbieten gelangenden Waren solche Mengen zu finden sind, die auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Handelsministers gang frei in den Verkehr gebracht werden können.

Da die Verkäufe allesamt in der Weise erfolgten, daß bei den Firmen eine Uebernahmungskommission erschien, die Ware betrachtete und als übernommen erklärte, den Kaufpreis ausbezahlte und auch für den Abtransport, demnach für die Möbeltransportwagen sorgte, so befanden sich die vor dem 19. Dezember verkauften Waren zur Zeit des Erscheinens der Verordnung nicht mehr im Besitze der ungarischen Firmen, selbst wenn sie auf Donauschiffen verladen waren. Die Ware bildete bereits Eigentum der Wiener Firma und ausschließlich dieser oblag unbedingt die in der Verordnung festgestellte Verpflichtung, die lediglich darin besteht, daß die Ueberlieferung der Einlagerungsstelle der unter Sperre genommenen Ware bei der Baumwollzentrale anzumelden ist.

Es ist daher bei der soeben geschilderten Sachlage zu begreifen, welche große Erbitterung die Behandlung dieser ganzen Angelegenheit von Seiten der Behörde und einzelner Zeitungen in den Handelskreisen erwecken mußte. Eine gewissenhaftere Rücksichtnahme auf das moralische Kapital, das der Kaufmann in seiner tabellosen Reputation besitzt, wäre in diesem Falle auch noch aus einem anderen Grunde angezeigt gewesen. Es verlautet nämlich, daß den Anzeigen, auf die hin die Behörde einschritt, durchaus nicht gemeinnützige Motive zugrunde lagen, die Urheber derselben vielmehr in der Annahme, daß es sich um Warenschiebereien im Werte von 100 Millionen handelt, in der Anzeige zugleich ihren Anspruch auf den zwölfsprozentigen Angeberlohn, also auf das nette Sämmchen von 12 Millionen Kronen, angemeldet haben. Wenn dies Gerücht sich bewahrheiten würde, müßte die Selbstlosigkeit der ganzen Aktion in sehr fragwürdigem Lichte erscheinen.

Wir sind weit davon entfernt, jene verteidigen zu wollen, die sich tatsächlich gegen die verkehrsbeschränkenden Erlasse vergangen haben; doch können all jene, die die verwickelten Verfügungen der Verordnungen in pedantischer Weise eingehalten, zugleich aber die durch diese Verordnungen gewährten Ausnahmen und Erleichterungen in Anspruch genommen haben, jedenfalls fordern, daß ihre Firmen und Namen aus Unerfahrenheit der vorgehenden Organe in solchen verwickelten Angelegenheiten im Laufe der Erhebungen nicht in unbegründeter Weise vor die Öffentlichkeit gezerzt werden. Nach alledem, was bisher geschehen ist, dürfen sie mit vollem Rechte auf Genugthuung rechnen.